

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 103/17

6 Ca 852/17 ArbG Lübeck



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 07.09.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 31.05.2017 – 6 Ca 852/17 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I. Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Zurückweisung seines Prozesskostenhilfeantrags.

Im zwischenzeitlich durch Prozessvergleich vom 24.05.2017 erledigten Hauptsacheverfahren stritten die Parteien um die Wirksamkeit einer Kündigung sowie um Zahlung. Mit der Klagschrift hatte der Kläger zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten beantragt und eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst diversen Belegen zum PKH-Heft gereicht. Nachdem das Arbeitsgericht mit Verfügung vom 28.04.2017 darauf hingewiesen hatte, dass ein nichtamtliches Formular eingereicht worden war, übersandte der Kläger am 08.05.2017 einen weiteren von ihm ausgefüllten Erklärungsvordruck nebst Belegen. Das Arbeitsgericht forderte den Kläger mit Beschluss vom 09.05.2017 (zugestellt am 12.05.2017) auf, seine Angaben zu vervollständigen und die in dem Beschluss aufgeführten Mängel bis zum 30.05.2017 zu beseitigen. Am 19.05.2017 ging ein weiterer Erklärungsvordruck beim Arbeitsgericht ein. In diesem Vordruck hatte der Kläger erstmals im Abschnitt E (Bruttoeinnahmen) die Frage, ob er Einnahmen aus Arbeitslosengeld habe, mit „ja“ angekreuzt. Mit Verfügung vom selben Tag forderte das Arbeitsgericht den Kläger auf, Angaben zur Höhe des Arbeitslosengeldes zu machen. Hierauf reagierte der Kläger nicht.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 31.05.2017 den Prozesskostenhilfe- und Beiordnungsantrag des Klägers gemäß § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO zurückgewiesen, da der Kläger keine Angaben zur Höhe des Arbeitslosengeldes gemacht habe. Gegen diesen ihm am 06.06.2017 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 05.07.2017 beim Arbeitsgericht Beschwerde eingelegt. Er hat geltend gemacht, ihm liege wegen der fehlenden Mitwirkung der Beklagten bis zum heutigen Tag kein Arbeitslosengeldbescheid vor.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 02.08.2017 der Beschwerde nicht abgeholfen. Die erst nach Ablauf der gesetzten Fristen eingereichten Unterlagen könnten nicht mehr berücksichtigt werden. Entschuldigungsgründe für die Nichtwahrung der Fristen habe der Kläger nicht vorgetragen.

II. Die als sofortige Beschwerde, dem gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthaften Rechtsbehelf, auszulegende „Beschwerde“ des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig (§§ 127 Abs. 2 Satz 2 u. 3 ZPO, 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO, 78 Satz 1 ArbGG, 11 a Abs. 1 ArbGG). In der Sache ist die sofortige Beschwerde nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht und mit zutreffender Begründung zurückgewiesen. Die Einwendungen des Klägers im Beschwerdeverfahren führen zu keinem anderen Ergebnis.

1. Der vollständige Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsvordruck und allen Unterlagen grundsätzlich bereits vor dem Abschluss der Instanz oder des Verfahrens beim zuständigen Gericht vorliegen (§ 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO; BAG, 03.12.2003 – 2 AZB 19/03 -, Juris). Nach § 114 ZPO wird der mittellosen Partei Prozesskostenhilfe nur für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bewilligt. Der mittellosen Partei sollen die Prozesshandlungen ermöglicht werden, die für sie mit Kosten verbunden sind. Hat jedoch die Partei oder deren Prozessbevollmächtigter notwendige Prozesshandlungen schon vor der ordnungsgemäßen Beantragung der Prozesskostenhilfe vorgenommen, so hängen diese Prozesshandlungen nicht mehr davon ab, dass die Partei zuvor die entsprechenden Kosten aufbringt. Vielmehr geht es dann nur noch darum, einem Prozessbevollmächtigten durch nachträgliche Bewilligung von

Prozesskostenhilfe – hier nach Ende der Instanz – einen Zahlungsanspruch gegen die Staatskasse zu verschaffen. Deshalb muss der Antragsteller alles für die Bewilligung Erforderliche oder Zumutbare tun (vgl. BAG, 16.02.2012 – 3 AZB 34/11 -).

Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach Abschluss der Instanz ist dagegen nur ausnahmsweise möglich. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn das Gericht schon zu einem früheren Zeitpunkt über den Antrag hätte positiv entscheiden können. Auch kann über einen rechtzeitig eingereichten Prozesskostenhilfeantrag mit unvollständigen Angaben und Unterlagen noch nach Abschluss der Instanz bzw. des Verfahrens zugunsten des Antragstellers entschieden werden, wenn das Gericht eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen und Belege gesetzt hat (BAG, 03.12.2003, aaO). Soweit dem Antragsteller nach Ende der Instanz eine solche gerichtliche Nachfrist gesetzt worden ist, muss diese Frist – anders als eine vor dem Ende der Instanz ablaufende Nachfrist – jedoch zwingend eingehalten werden (BAG, 03.12.2003 – 2 AZB 19/03 – aaO; LAG Schleswig-Holstein, 21.10.2009 – 6 Ta 160/09 -).

Im Prüfungsverfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist der Antragsteller bei der Aufklärung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in besonderem Maße zur Mitwirkung verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen, ohne dass es darauf ankommt, ob der Antragsteller die Bewilligungsvoraussetzungen materiell erfüllt (BGH, 10.10.2012 – 4 ZB 16/12 -).

2. In Anwendung dieser Grundsätze war der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers zurückzuweisen. Der Kläger hat seinen Prozesskostenhilfeantrag zwar bereits mit der Klagschrift und damit rechtzeitig gestellt. Auch hat er am 08.05.2017 und am 19.05.2017 von ihm ausgefüllte amtliche Erklärungsvordrucke zur Akte gereicht. Der Kläger hat aber die Frage des Arbeitsgerichts nach der Höhe seiner Einnahmen, konkret des Arbeitslosengeldes, trotz Aufforderung vom 19.05.2017 vor Abschluss der Instanz nicht beantwortet.

a. Da der Kläger seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, konnte das Arbeitsgericht nicht feststellen, ob der Kläger unter Berücksichtigung seiner Einkünfte

die Kosten des Rechtsstreits – zumindest teilweise – hätte bestreiten können. Das Arbeitsgericht konnte daher vor Abschluss der Instanz nicht positiv über den Prozesskostenhilfeantrag entscheiden. Es hat daher den Antrag zu Recht zurückgewiesen.

b. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der Kläger im Beschwerdeverfahren Angaben zur Höhe des Arbeitslosengeldes gemacht hat. Diese Angaben können nicht mehr berücksichtigt werden, denn das Hauptsacheverfahren war am 24.05.2017 abgeschlossen. Eine Frist zur Nachreichung der Belege/Vervollständigung der Angaben, die erst nach diesem Datum auslief, war dem Kläger nicht gesetzt worden. Der Kläger hätte seine Angaben zum Arbeitslosengeld deshalb vor Abschluss des Vergleichs vervollständigen müssen. Daran ändert auch nichts, dass der Kläger behauptet, der Arbeitslosengeldbescheid habe ihm seinerzeit noch nicht vorgelegen, da die Beklagte die nötigen Bescheinigungen nicht ausgestellt habe. Das Arbeitsgericht weist zutreffend darauf hin, dass der Kläger entweder hätte Fristverlängerung beantragen oder mitteilen können, dass er aktuell noch gar keine Einnahmen aus Arbeitslosengeld erzielt. Das wäre auch vor Mitteilung (am 23.05.2017) und Feststellung des Vergleichs (am 24.05.2017) möglich gewesen.

Nach alledem war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.